

Betreuungsvertrag

zwischen dem Kinderwelt Erzgebirge e. V. als Träger der Einrichtung

Kindertagesstätte Villa Zwergenland
Niederdorf 87
09496 Marienberg OT Lauterbach
Telefon: 03735/23146

und der/dem/den Personensorgeberechtigten

Debitor-Nummer

(Vor- u. Zuname der/des Personensorgeberechtigten)

Anschrift

wohnhaft in (=Hauptwohnsitz) PLZ/Ort

des Kindes geb.am:

Anschrift

wohnhaft in (=Hauptwohnsitz) PLZ/Ort

1. Aufnahme des Kindes

Das oben genannte Kind wird mit Wirkung vom 01. in der Einrichtung aufgenommen und auf der Grundlage des Kita-Gesetzes und des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung betreut. Es gelten die Allgemeinen Betriebsregelungen für die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kinderwelt Erzgebirge e. V., die mit Unterschrift des Vertrages anerkannt werden.

2. Regelöffnungszeiten

Die Regelöffnungszeit für die Kindertagesstätte ist entsprechend der Allgemeinen Betriebsregelungen wie folgt festgelegt:

- 6.00-16.30 Uhr

Im Interesse eines ungestörten Tagesablaufes bitten wir unsere Eltern, ihr Kind bis jeweils 9.00 Uhr zu uns zu bringen. Bei Fernbleiben des Kindes ist dieses bei der Leiterin oder einer Erzieherin bis 7.30 Uhr zu entschuldigen.

Die Einrichtung bleibt am Freitag nach Himmelfahrt und während der sächsischen Weihnachtsferien sowie für zwei Wochen während der sächsischen Sommerferien geschlossen. Der genaue Zeitraum für die zweiwöchige Schließung während der sächsischen Sommerferien und weitere Schließtage werden vom Träger nach Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Elternrat spätestens im November des Vorjahres bekanntgegeben. Aufgrund unvorhersehbarer betrieblicher Störungen oder sonstiger Ereignisse, die eine Aufrechterhaltung des Regelbetriebes unmöglich machen, kann es auch zu kurzfristigen Schließungen der Kindertagesstätte kommen.

3. Aufsicht und Versicherung

Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung beginnt, wenn das Kind innerhalb der im Pkt. 2 genannten Öffnungszeiten persönlich in die Obhut einer pädagogischen Fachkraft übergeben

wird und endet mit Verabschiedung des Kindes bzw. Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder dessen Beauftragte lt. schriftlicher Vollmacht.

Die Verantwortung für die Sicherheit und Beaufsichtigung des Kindes auf dem Heimweg liegt in jedem Fall bei den Personensorgeberechtigten.

Das Personal der Einrichtung ist berechtigt, die Abholung des Kindes zu verlangen, wenn erhebliche Änderungen oder Ereignisse vorliegen (Nichtbeachtung der aufgestellten Regeln und Anweisungen, Unwetter, Unwohlsein).

Unfallversicherung: Das Kind ist auf dem Weg vom Elternhaus und zurück (direkter Weg) sowie während des Verweilens in der Einrichtung innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten und bei damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen gegen Unfall versichert.

Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und Einrichtung sind unverzüglich der Einrichtung zu melden, um ggfs. Ansprüche daraus geltend machen zu können. Dem behandelten Durchgangsarzt ist mitzuteilen, dass es sich um einen Unfall im Zusammenhang mit dem Besuch einer Kindertagesstätte handelt.

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB), der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS) und des Kommunalen Schadenausgleiches (KSA).

Eine persönliche Haftpflchtversicherung durch die Einrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung **grundsätzlich keine Haftung**.

4. Gesundheitsvorsorge und Regelungen für das Verhalten bei Krankheiten und für die Medikamentengabe

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten haben vor erstmaliger Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist.

Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, die Einrichtungsleitung von erkannten Infektionskrankheiten lt. Infektionsschutzgesetz, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes oder der in der häuslichen Umgebung lebenden Personen unverzüglich zu informieren.

Das Kind ist so lange vom Besuch der Kindertagesstätte fern zu halten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Auf die jeweils aktuellen Informationen des Robert Koch Instituts zur Wiederm Zulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen wird verwiesen und um Beachtung gebeten. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

Bei unspezifischen Krankheitszeichen ist ein Betreuungsanspruch ausgeschlossen, wenn das Kind die Kita-Anforderungen nicht mehr erfüllen kann.

In der Kindertagesstätte werden Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. In Ausnahmefällen (Notfallpatienten, Allergiker, Chroniker) sind Einzelregelungen möglich.

Des Weiteren gelten die Festlegungen und Vorgaben zur Verabreichung von Medikamenten in Tageseinrichtungen für Kinder und zum Umgang mit Zeckenstichen vom Träger.

5. Geschwisterkinder

Bei der Berechnung des Elternbeitrages werden folgende Geschwisterkinder berücksichtigt:

Name	geboren am	betreuende Einrichtung/Laufzeit des Vertrages
------	------------	---

Eintretende Veränderungen bei der Berücksichtigung der Geschwisterkinder, die Auswirkungen auf den festgelegten Elternbeitrag haben, sind unverzüglich der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen.

6. Elternbeitrag

Die Personensorgeberechtigten des Kindes leisten gemäß §15 SächsKitaG einen Elternbeitrag und haften für die Zahlung als Gesamtschuldner. Dieser wird ab dem Tag der Anmeldung erhoben und ist jeweils (wie auch das Verpflegungsgeld) zum 15. des auf den Betreuungsmonat folgenden Monats fällig (auch bei Urlaub, Ferien, Kur, Krankheit oder anderer Abwesenheit). Dafür ist vorzugsweise eine Einzugsermächtigung zu nutzen, Überweisung ist möglich.

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem durch den jeweils zuständigen Gemeinde- oder Stadtrat bzw. Kreistag festgesetzten Betrag. Für die Überschreitung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit werden für jede angefangene Stunde Zusatzkosten erhoben.

Eine Übersicht der gültigen Elternbeiträge und Zusatzkosten ist bei der Leiterin der Einrichtung einzusehen und auf der Homepage des Trägers veröffentlicht.

Ein Bewilligungsbescheid zur Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt und deren Änderungen sind umgehend in der Einrichtung vorzulegen.

Für die Anerkennung des Status „alleinerziehend“ ist ein Formular auszufüllen, dass in der Einrichtung erhältlich ist.

Schließzeiten und Schließungen der Einrichtung nach Punkt 2 dieses Vertrages berühren die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages nicht.

7. Verpflegungskosten

Die Höhe des durch die Eltern aufzubringenden Verpflegungskostenersatzes richtet sich nach dem durch den Anbieter bzw. Träger festgesetzten Abgabepreis.

Die Verpflegungskosten werden auf der Grundlage der tatsächlichen Anwesenheit berechnet. Bleibt das Kind unentschuldigt fern, müssen die Verpflegungskosten für diesen Tag bezahlt werden.

8. Betreuungszeit

Für das Kind wird eine tägliche Betreuungszeit von

☐ bis zu 4,5 Stunden

☐ bis zu 6 Stunden

☐ bis zu 9 Stunden

in der Regel bis _____ Uhr vereinbart.

Änderungen der Betreuungszeit, die Auswirkungen auf die Höhe der Elternbeiträge haben, sind schriftlich der Leiterin der Einrichtung anzuzeigen und machen eine Vertragsänderung erforderlich.

Mein/ unser Kind besuchte vorher die Kindertagesstätte _____

in _____ bis zum _____

mit einer Betreuungszeit von täglich bis zu _____ Stunden.

9. Kündigung des Betreuungsvertrages

Zur Veränderung der Betreuungszeit (Reduzierung der Betreuungszeit) bzw. der Abmeldung des Kindes ist eine schriftliche Änderung bzw. Kündigung erforderlich, die der Leitung der Einrichtung oder dem Träger mit einer vierwöchigen Frist zum Ende des Kalendermonats vorliegen muss.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Platzes durch den Träger der Einrichtung ist möglich, wenn

- das Kind anhaltend unentschuldigt fehlt,
- der festgesetzte Elternbeitrag und die Verpflegungskosten nicht fristgerecht gezahlt wurden,
- andere wichtige Gründe* vorliegen.

* Liegen Tatsachen vor, bei denen von dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht verlangt

werden kann, ist eine außerordentliche Kündigung von jedem Vertragspartner möglich, z. B. Umzug aus beruflichen Gründen, lange Krankheit des Kindes, Eingewöhnungsschwierigkeiten.

10. Hausordnung

Die Personensorgeberechtigten haben von der bestehenden Hausordnung Kenntnis genommen und erkennen diese als Vertragsbestandteil an.

11. Infektionsschutzgesetz

Die Belehrung laut Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 5 haben die Personensorgeberechtigten erhalten und mit Unterschrift des Vertrages bestätigt.

12. Datenschutzbestimmung

Der Träger erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten für die Erfüllung der Erziehungsaufgabe und für die dafür erforderlichen Verwaltungsvorgänge. In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung. Mit der verbindlichen Anmeldung des Kindes in der Kindertagesstätte und Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird von den Personensorgeberechtigten eine schriftliche Einwilligung zur Datenverarbeitung eingeholt.

Erklärung zum Betreuungsvertrag:

- Ich erkläre/Wir erklären, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.
- Weiterhin wird von mir/uns bestätigt, dass für mein/unser Kind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinerlei Anmeldung in einer anderen Kindereinrichtung besteht.
- Ergeben sich innerhalb meiner/unserer Familie Änderungen (z. B. Änderung Familienstatus oder Wohnanschrift, veränderte Erreichbarkeit, alleinerziehend, Änderung des Sorgerechts o. ä.), so teile ich/teilen wir das umgehend der Kita-Leitung mit.
- Bei alleinigem Sorgerecht wird eine Negativbescheinigung vom Jugendamt vorgelegt.
- Das Formular über die Bescheinigung zur ärztlichen Impfberatung, ärztlichen Untersuchung und zum Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes wurde vollständig ausgefüllt vorgelegt.

Marienberg, den _____

Leiter/in der Einrichtung

Personensorgeberechtigte/r

Personensorgeberechtigte/r